

Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung

	Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am 2019)
	I.
	GS IV B/1/3, Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 1. August 2017), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 22a Sportschule</p> <p>¹ Der Kanton führt bei Bedarf eine Sportschule auf der Sekundarstufe I.</p> <p>² Der Landrat entscheidet über den Schulbetrieb bei geringem Bedarf. Er kann die Führung der Schule einer Gemeinde oder Dritten übertragen.</p> <p>³ Der Kanton leistet an die Kosten der Schule einen Grundbeitrag. Soweit die weiteren Kosten nicht durch Gemeindebeiträge und Schulgelder der Erziehungsberechtigten gedeckt werden können, sind dafür Zuwendungen Dritter einzusetzen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Weitere, namentlich den Betrieb, die Aufsicht sowie die Höhe der Gemeindebeiträge und der Schulgelder.</p>	<p>³ Der Kanton leistet <u>Die Gemeinden leisten Beiträge an die Kosten der Schule einen Grundbeitrag. Soweit die Beschulung. Zur Deckung der weiteren Kosten nicht durch Gemeindebeiträge und sind Schulgelder der Erziehungsberechtigten gedeckt werden können, sind dafür zu erheben sowie</u> Zuwendungen Dritter einzusetzen.</p> <p>^{3a} Der Gemeindebeitrag entspricht maximal den durchschnittlichen Besoldungskosten für Lehrpersonen pro Kopf der Lernenden der Oberstufe in den Gemeinden.</p>
<p>Art. 64 Anstellungsinstanzen</p>	

<p>¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden durch die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung angestellt.</p> <p>² Die Zuständigkeiten bei der Anstellung der Lehrpersonen kantonaler Schulen richten sich nach den betreffenden Spezialvorschriften.</p>	<p>¹ Die <u>Anstellungsinstanzen für die Lehrpersonen der Volksschule werden durch die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung angestellt. Gemeinden richten sich nach dem kommunalen Recht.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 80 Departement</p> <p>¹ Das für den Bildungsbereich zuständige Departement steuert und beaufsichtigt das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons.</p> <p>² Es sorgt im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung für regelmässige Evaluation aller Schulen auf der Volksschulstufe und für die Schulentwicklung und Begleitung von Entwicklungsprojekten. Es kann für Einzelfälle oder für spezifische Anliegen Beratung anbieten oder vermitteln.</p> <p>³ Es führt eine Fachstelle Sonderpädagogik. Diese entscheidet über verstärkte sonderpädagogische Massnahmen.</p> <p>⁴ Es führt eine Abklärungsstelle zur Ermittlung des individuellen Bedarfs bei verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen.</p>	<p>^{1a} Es überprüft die Einhaltung der kantonalen Vorgaben auf kommunaler Ebene und genehmigt die jährliche Schulplanung. Das Departement erstattet gegenüber Regierungsrat und Landrat periodisch Bericht dazu.</p>
<p>Art. 90 Didaktisches Zentrum</p> <p>¹ Die Gemeinden gewährleisten den Betrieb eines gemeinsamen didaktischen Zentrums.</p> <p>² Es steht insbesondere den Lehrpersonen zur Information in pädagogischen und didaktischen Belangen zur Verfügung.</p>	<p>Art. 90 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>

	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]